

Satzung

des Schachvereins SKTM – Schachklub Theaterstadt Meiningen e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen SKTM – Schachklub Theaterstadt Meiningen. Mit der Eintragung ins Vereinsregister führt der Verein den Zusatz e.V. und ist damit rechtsfähig.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Meiningen (Thüringen).

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Meiningen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachsports gemäß § 52 (2) Nr. 21 AO. Der satzungsmäßige Zweck wird insbesondere durch die Teilnahme an Einzel- und Mannschaftsturnieren, der Organisation von Schachveranstaltungen und -lehrgängen sowie der Durchführung eines Übungs- und Trainingsbetriebs erfüllt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische Person sowie jede natürliche Person werden, die das sechste Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Der Aufnahmeantrag beschränkt geschäftsfähiger Personen ist durch deren gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er gegenüber dem Antragsteller zu keiner Begründung verpflichtet.
- (4) Dem Verein können angehören:
 1. Aktive Mitglieder
 2. Passive Mitglieder
 3. Ehrenmitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche aktive und passive Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt aktives und passives Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder verpflichten sich zur Förderung der Interessen des Vereins, insbesondere zur regelmäßigen Leistung der Mitgliedsbeiträge und zu angemessener Mitarbeit im Vereinsleben.
- (3) Alle Mitglieder verpflichten sich, das Leitbild des Deutschen Schachbunds und die Fairplay-Vereinbarung der Deutschen Schachjugend zu respektieren und zu achten.
- (4) Alle Mitglieder verpflichten sich, die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes bedarf einer schriftlichen Erklärung (Kündigung) gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderhalbjahres möglich. Ein Austritt aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- (4) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt vor, wenn
 1. das Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 2. das Mitglied schuldhaft in grober Weise wider die Vereinsinteressen handelt oder

3. das Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge in Verzug ist und diese Rückstände trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht beglichen hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes dazu in der Mitgliederversammlung zu äußern. Die Gründe sind dem Mitglied mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Darüber hinaus sind jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der jährlichen Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer separaten Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen die Ermäßigung, Stundung oder den Erlass von Beiträgen beschließen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Aufnahmegebühr sowie den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Vereinstrainer.
- (2) Der Verein wird durch die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung bezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 4. die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (3) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vereins berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des Vorstandes einberufen werden. Die Einberufung soll mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren; das Protokoll ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung während der Mitgliederversammlung beschließt die Versammlung.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (5) Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Angehörigen des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, insofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meiningen, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend bei einem Entzug der Rechtsfähigkeit des Vereins.

Meiningen, den 01.11.2023

[Vier handschriftliche Unterschriften im Original]